

## Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 8. Februar 1901.

Beginn 12 Uhr 15 Minuten.

### Tagesordnung:

1. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten.
2. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
3. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
4. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
5. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
6. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
7. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
8. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.
9. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Statuts der Wittven- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.
10. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.
11. Antrag der IV. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:
  - a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgezet vom 12. März 1891),

- b) von Milz- oder Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere),  
für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.
12. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Ahrweiler getroffenen Maßnahmen.
  13. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz.
  14. Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.
  15. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade.
  16. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.
  17. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt.
  18. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl eines Landes-Bauraths für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für Straßenbauwesen.
  19. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von Landesräthen und eines Landes-Bauraths für Hochbau.
  20. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand.
  21. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bornahme einer Ersatzwahl für den Provinzialauschuß.
  22. Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialauschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 4. dts. Mts. liegt auf dem Tisch des Hauses offen.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung fungiren die Herren Oberbürgermeister Spiritus und Landrath Pastor.

Ich bitte die Herren, welche sich zum Wort melden, sich immer an den Schriftführer zu meiner Linken wenden zu wollen.

Ich habe folgende Eingänge mitzutheilen:

Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten, daß an Stelle des verstorbenen königlichen Landraths a. D. Sanßen der königliche Ober-Präsidentialrath Dr. Freiherr von Coels von der Brügghe in Coblenz zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Aachen gewählt worden ist. Die gesammten Wahlakten werden wie alle übrigen der Wahlprüfungskommission zugehen.

Zweitens: Mittheilung Seiner Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Herrn Generalkommissions-Präsidenten Küster hier selbst zu seinem Kommissar ernannt hat behufs Theilnahme an den Verhandlungen des Provinziallandtags über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsbereich des rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinuferes.

Drittens: eine Petition des Straßenmeisters Grimmig um Erhöhung des Diensteinkommens. — Die Petition würde an die I. Fachkommission zu verweisen sein. — Es erfolgt kein Widerspruch. Dann ist sie also hiermit überwiesen.

Viertens: Seine Excellenz der Graf von Fürstenberg-Stammheim theilt in einem Schreiben mit, daß er einer Erklärung des Herrn Professor Vardenheuer zufolge die Hoffnung haben dürfe, nach Ablauf dieser Woche den Sitzungen des Provinziallandtages beiwohnen zu können.

Fünftens: Der Vorsitzende der Industrie- und Gewerbeausstellung Düsseldorf 1902, Herr Geheimrath Lueg, hat eine Anzahl Karten gesandt, welche zum Besuche des Geländes für die Ausstellung 1902 berechtigen, mit der Bitte, diese Karten den Mitgliedern des Provinziallandtages einhändigen zu lassen. — Die Karten sind auf die Plätze der Herren Abgeordneten vertheilt worden.

Sechstens: Die Direktion der Gesellschaft „Berein“ ladet die Herren Mitglieder des Provinziallandtages zum Besuche der Gesellschaft ein.

Endlich der Herr Abgeordnete Freiherr von Schorlemer hat für heute Urlaub erbeten und erhalten, weil er über die Weinbaugesetze im Landwirtschaftsrath zu referiren hat.

Wir würden nunmehr in die Tagesordnung eintreten.

1. Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend einige Abänderungen des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse und der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Marx. Ich ersuche denselben, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Marx: Meine Herren! In der Kartenregistratur der Versicherungsanstalt sind außer den Beamten, welche Sie im Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt unter D finden, etwa 30 Personen beschäftigt, welche mehr eine rein mechanische Thätigkeit ausüben. Die Thätigkeit dieser Personen besteht im Sortiren der eingehenden Quittungskarten, im Verlegen derselben in die richtigen Fächer, im Herausnehmen derselben zu Rentenerstattungs- und Versicherungsanträgen, endlich im Buchen der Karten in den Katastern.

Meine Herren! Sie werden sich vielleicht wundern, daß dazu etwa 30 Beamte nöthig sind. Ich habe mich darüber informirt und festgestellt, daß jährlich etwa eine Million Karten zur Vorlage kommen und daß die aufbewahrten, von den 30 Angestellten in der vorangegebenen Weise zu behandelnden Karten die ungeheuerliche Zahl von  $7\frac{1}{2}$  Millionen erreicht haben.

Nun mag es auffallen, daß diese Leute Beamte werden sollen. Das beruht auf der Bestimmung des neuen Gesetzes über die Versicherungsanstalten, und wenn in dem vom Gesetz gewählten Wortlaute noch ein Zweifel bestehen sollte, so ist dieser durch einen Ministerialerlaß ausgeräumt. Es muß diesen Beamten nach der Bestimmung, wie sie Ihnen in der Drucksache vorliegt, Beamtenqualität beigelegt werden, und es ist nur zu fragen, ob diese Beamten als besondere Beamtenkategorie bei der Versicherungsanstalt oder, wie die übrigen Beamten, als Provinzialbeamte aufzuführen sind.

Der Provinzialausschuß hat sich mit Recht für den letzteren Modus entschieden, da es doch nicht richtig sei, bei einer und derselben Anstalt zwei Arten von Beamten, die einen als Provinzialbeamten und die anderen als unmittelbare Beamte der Landes-Versicherungsanstalt erscheinen zu lassen.

Die Einreihung dieser Angestellten sowohl in die Klasse der Beamten als auch in den Besoldungsplan macht einige kleine Änderungen nothwendig und zwar bei dem Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. In der Klasse V muß hinter dem Worte „Kanzlisten“ noch hinzugefügt werden das Wort „Büreaugehülfen“. Man will nämlich den neuen Beamten, den besseren, die Bezeichnung „Büreaugehülfen“ beilegen und den weniger bedeutenden die Bezeichnung „Hülfschreiber“.

Es mußte ferner in der Klasse VI des Reglements ebenfalls eine kleine Änderung eintreten, indem nämlich hinter dem Worte „Hülfschreiber“ die Worte „der Centralstelle“ in Wegfall kommen.

Bei dem Besoldungsregulativ würden dann im Besoldungsplan unter A und zwar hinter der Nummer 9 zwei neue Abtheilungen 9a und 9b einzuschalten sein. Die Leute beziehen nämlich bis jetzt ein Gehalt von 1000 bis 1500 Mark, aber als Tagelohn berechnet. Nach dem Vorschlage des Ausschusses soll die erste Kategorie ein Gehalt von 1000 bis 1500 Mark, steigend um 120 Mark, erhalten. Die Fachkommission I schlägt Ihnen vor, das Anfangsgehalt auf 1020 Mark zu setzen, sodas nach vier Steigerungen von je 120 Mark das Höchstgehalt von 1500 Mark erreicht würde. Die zweite Gehaltsklasse soll ein Anfangsgehalt von 1200 Mark erhalten, steigend drei Mal von 2 zu 2 Jahren um 100 Mark bis 1500 Mark.

Daneben ist ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt von 432 Mark bezw. 180 Mark. Hierin liegt der Grund, warum die zweiten minderwerthigen Beamten mit 1200 Mark anfangen, da sie mit dem Wohnungsgeldzuschuß von 180 Mark dann doch noch nicht denjenigen Betrag erreichen, den die erste Klasse bezieht.

Die Fachkommission schlägt Ihnen hiernach vor, mit den eben angegebenen Modalitäten dem Antrage des Provinzialausschusses zuzustimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben die Anträge der Fachkommission gehört. Ich frage, ob Jemand hierzu das Wort haben will? — Wenn das nicht der Fall ist, dann schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge der Fachkommission zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir gehen zum nächsten Punkt der Tagesordnung über:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Hierzu würde noch auf Antrag des Herrn Berichterstatters hinzukommen:

Bericht und Anträge des Provinzialausschusses betreffend Erlaß von Vorschriften für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Das könnten wir zusammen behandeln. Das ist Nr. 19 der Drucksachen. Ich frage, ob hiergegen Widerspruch erfolgt. Sonst könnte ich es natürlich nicht geschehen lassen. — Es erfolgt kein Widerspruch gegen diese Veränderung der Tagesordnung. Es würde also diese Nummer 19 der Drucksachen jetzt mit behandelt werden.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Die II. Fachkommission hat sich eingehend mit der höchst wichtigen Angelegenheit der Fürsorgeerziehung im Anschluß an den aufgestellten Etat und den Erlaß von Vorschriften für die Fürsorgeerziehung beschäftigt und hatte die Ehre, ihre Berathung unter dankenswerthem Beirath Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten zu führen. Sie hat mir den Auftrag ertheilt, dem Provinziallandtage das Folgende zu berichten:

Durch das am 1. April d. J. in Kraft tretende Gesetz vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger ist das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben worden und der Titel in unserm Etat trägt künftig die Bezeichnung des neuen Gesetzes.

Ueber die segensreiche Wirkung des ältern Gesetzes besteht keine Meinungsverschiedenheit und dankbar müssen wir auch die Thätigkeit der Provinzialverwaltung auf dem Gebiete anerkennen. Die uns vorgelegten Jahresberichte über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder waren stets erfreulich, und wenn es gelungen ist, den größten Theil der gefährdeten Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, so hat daran die weise und liebevolle Fürsorge der betreffenden Beamten unserer Provinzialverwaltung einen großen anerkennenswerthen Antheil gehabt. Aber gerade gegenüber diesen erfreulichen Erfolgen trat die Unzulänglichkeit des Gesetzes bezüglich der Altersgrenze, die noch Zwangserziehung erlaubte, zu Tage und seit Jahren wurden Stimmen laut, die eine Hinaufrückung der Altersgrenze verlangten. Die §§ 1666 und 1838 des B. G. B. geben nun die Möglichkeit, gefährdete Kinder der elterlichen Gewalt zu entziehen. Das neue Gesetz über Fürsorgeerziehung giebt eigentlich nur die zweckmäßige Anweisung für die Anwendung jener Paragraphen. Es würde zu weit führen, wollte ich hier das ganze Gesetz analysiren; es genügt, wenn ich die wichtigsten Bestimmungen hervorhebe. Wenn im Gesetz vom 13. März 1878 die Zwangserziehung nur verhängt werden konnte, falls das Kind eine strafbare Handlung begangen hatte, werden die Voraussetzungen im neuen Gesetz vom 2. Juli 1900 dahin erweitert, daß die Fürsorgeerziehung auch wegen Unzulänglichkeit der erzieherischen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen angeordnet werden kann.

Ferner hebt das Gesetz die früher angenommene untere Altersgrenze von 6 Jahren auf und rückt die für Anwendung des Gesetzes bestimmte obere Altersgrenze vom 12. auf das 18. Lebensjahr und die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vom 18. auf das 21. Lebensjahr hinauf.

Es wird ja alles darauf ankommen, wie das Gesetz gehandhabt werden wird; dem Vormundschaftsgericht ist eine außerordentlich weittragende Befugniß ertheilt, für deren Ausübung sich erst allmählig eine gewisse Regel ausbilden wird. Aber das erscheint doch nach den Bestimmungen des Gesetzes gewiß, daß die Fürsorge für die gefährdete und verwahrloste Jugend viel, viel größere Mittel, pekuniäre und persönliche wie bisher wird aufwenden müssen. Die Provinzialverwaltung hat die veränderte Lage gleich nach der Bekanntgebung des Gesetzes richtig erkannt und sich für die herannahenden größeren Anforderungen durch Bereitstellung der vorhandenen Anstalten vorbereitet. Um das Bedürfniß zu ermessen, muß man bei den künftigen Pflöglingen 2 Gruppen unterscheiden, die schulpflichtigen und die nicht mehr schulpflichtigen.

Die erste Gruppe wird hinsichtlich der Qualität der Zöglinge ungefähr mit den in der Zwangserziehung befindlichen übereinstimmen, obwohl eine Veränderung auch da möglich ist, weil die Zöglinge von 12—14 Jahren schon einen andern Charakter haben, wie die bis zu 12 Jahren und weil die auf Grund der §§ 1666 und 1838 beschlossene Fürsorgeerziehung nicht bloß die sittliche, sondern auch die leibliche Verwahrlosung ins Auge fassen kann. Wenn aber auch eine

größere Zahl von Böglingen oder eine ungünstigere Mischung dieser Gruppe zur Erziehung überwiesen werden sollte, glaubt die Provinzialverwaltung nach ihren Mittheilungen in der Kommission im Stande zu sein, sie in den bestehenden Anstalten und vorzugsweise in Familien unterzubringen.

Anders steht es mit der zweiten Gruppe der Böglinge, die nach dem 14. Lebensjahr überwiesen werden. Wahrscheinlich sind sie der Art, daß die Familienerziehung ausgeschlossen ist; jedenfalls wird zunächst eine Beobachtung in einer Anstalt erforderlich sein. Um sich klar zu machen, mit welchen Elementen die Provinzialverwaltung zu rechnen haben wird, braucht man nur hervorzuheben, daß die große Zahl von Prostituirten unter 18 Jahren zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden muß, wenn anders die Gemeindevorstände der großen Städte ihre Schuldigkeit thun. Wohin mit diesen armen Mädchen und solchen ihnen in sittlicher Qualität gleichstehenden Burschen?

In der Kommission ist mitgetheilt, daß die Provinzialverwaltung zunächst nicht die Absicht habe, eigene Anstalten zu gründen, sondern von den Veranstaltungen christlicher Liebe in beiden Konfessionen in dieser höchst schwierigen Angelegenheit zuverlässigen Beistand erwarte. Die bestehenden Anstalten haben sich dazu erboten und sich bereit erklärt, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Zwei neue Anstalten für landwirthschaftliche Ausbildung der Böglinge sollen im Laufe dieses Jahres eingerichtet werden. Als letztes Refugium für ganz untratable Böglinge, also für Böglinge, die so verwildert sind, daß sie eine Gefahr für ihre Umgebung sind, soll zur Aushilfe ein von der Korrigendenanstalt völlig abgetrenntes Gebäude in Braunweiler eingerichtet werden; es darf gehofft werden, daß die Einrichtung entbehrlich sein werde.

Nach dem Gesagten ist es offenbar unmöglich, einen zutreffenden Etat aufzustellen, da weder die Zahl der zu erwartenden Pfleglinge noch die aufzuwendenden Pflegekosten richtig bemessen werden können; es liegt ja auf der Hand, daß die Kosten der zweiten Gruppe weit höher sich stellen werden, wie die der ersten; kosten ja die ähnlichen Böglinge der Handwerker Schule in St. Josef bei Bonn und in Gemünd über 1 Mark 50 Pf. pro Tag und Kopf.

Der Provinzialauschuß hat, um wenigstens einigermaßen eine Unterlage für seine Ansätze zu haben, die mit ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen in Elsaß und Hessen gemachten Erfahrungen, so wie dies auch von der Staatsregierung in der Begründung des Gesetzentwurfes geschehen ist, zu Rathe gezogen. Dort hat sich die Zahl der überwiesenen Böglinge verdoppelt, und so sind im vorliegenden Etat die doppelte Durchschnittszahl der letzten Jahre und der Durchschnittspflegesatz zu Grunde gelegt. Man darf wohl annehmen, daß die Ueberweisungen erst allmählig größer werden und daß in den ersten beiden Jahren mit der ausgeworfenen Summe auszukommen sein wird.

Meine Herren! Wir stehen vor einer der größten und schwierigsten Aufgaben, welche der Provinzialverwaltung bisher gestellt sind. Wir dürfen aber vertrauen, daß sie sich ihr in altbewährter Treue und Gewissenhaftigkeit widmen und sie unter Gottes Beistand und gestützt auf die christliche Liebesthätigkeit beider Konfessionen erfolgreich lösen werde.

Die II. Kommission empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des Stats.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Berichterstatters der Sachkommission gehört: unveränderte Annahme des Stats. Will Jemand hierzu das Wort nehmen? — Wenn das nicht der Fall ist, dann nehme ich an, daß das hohe Haus mit diesem Antrage einverstanden ist.

Ich habe soeben im Eingang dieser Sache, Nummer 2 der Tagesordnung, gesagt, daß die Nummer 19 der Druckfachen mit hinzugenommen werden sollte. Der Erlaß von Vorschriften

für die Ausführung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Nun höre ich aber, daß die Fachkommission Veränderungen vorgeschlagen hat, und daß die uns noch nicht gedruckt vorliegen. In diesem Falle scheint es mir doch besser zu sein, die Behandlung dieser Angelegenheit auf eine künftige Sitzung zu vertagen, weil sie eben noch nicht gedruckt vorliegt. Die Abänderungen müssen doch vorliegen. Also ich setze die Nummer 19 wieder ab und gehe nun weiter zu Nummer 3 der Tagesordnung:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten und Blinden aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Herr Abgeordneter Linz hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Linz:

Meine Herren! Den Etat finden Sie auf Seite 214 des Haushaltsplans. Er balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 10100 Mark. Das ist mit einem plus von 500 Mark gegen den früheren Etat.

Bei den Einnahmen wird wohl nur der erste Posten interessiren. Es handelt sich da, meine Herren, um Zinsen aus einem Vermächtniß. Diese Zinsen von 820 Mark rühren aus einem Vermächtniß des Rentners Franz Großmann aus Düsseldorf, was zum ehrenden Andenken des Verstorbenen hier dankend hervorgehoben sein mag.

In den Ausgaben finden Sie ein plus von 416 Mark 47 Pf. Ich bemerke, daß der Ausgabeposten bemessen ist nach den durchschnittlichen Ausgaben der beiden letzten Jahre unter einer Abrundung zur Balancirung des Etats und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der steigenden Anforderungen, die an diesen wohlthätigen Fond gestellt werden.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme des Etats.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Kommission beantragt also unveränderte Annahme des Etats. Wenn kein Widerspruch erfolgt — ich konstatire, daß kein Widerspruch erfolgt — ist der Antrag in dieser Form angenommen.

Nummer 4:

Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Herr Abgeordneter Brüning hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Brüning: Meine Herren! Den Etat des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903 finden Sie auf den Seiten 350 bis 353 des Heftes Haushaltsplan. Der Etat balancirt in Einnahme und Ausgabe mit 1468000 Mark, während der Etat für die beiden vorangegangenen Jahre mit der Summe von 1211500 Mark balancirt, so daß also der jetzige Etat gegen die beiden Vorjahre eine Mehraufwendung von 256500 Mark aufweist.

Wenn ich zunächst zu den einzelnen Positionen des Etats übergehe, so finden wir unter Titel I, No. 1 der Einnahme den Betrag von 44379 Mark, während der entsprechende Betrag des Etats der beiden Vorjahre nur 38000 Mark betrug. Es ergibt sich das daraus, daß die Durchschnittsberechnung der thatsächlichen Aufwendungen der beiden letzten Jahre

sich etwas höher stellt, nämlich auf 44 300 Mark. — Etwas Weiteres findet sich dazu nicht zu bemerken.

Dann kommt Titel II „Zuschuß aus Provinzialmitteln“. Da sieht der Etat eine erheblich größere Summe vor wie die Etats der beiden Vorjahre, nämlich 1 423 500 Mark gegen 1 173 500 Mark in den beiden vorhergehenden Jahren, mithin 250 000 Mark mehr. Zu dieser erheblichen Mehraufwendung aus Provinzialmitteln möchte ich mir erlauben, Ihnen erst bei Titel 2 der Ausgabe die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Ich gehe deshalb hier ohne Weiteres zu Titel III über. Da finden Sie eine kleine Position von 120 Mark 75 Pf. Die ist neu in unserem Etat. Es sind das die Zinsen eines kleinen Fonds, der bisher bei der königlichen Regierung in Köln verwaltet wurde, der dann durch Vertrag zwischen der Staatsregierung und der Landesverwaltung in die Verwaltung des Provinzialverbandes übergegangen ist, und dessen Zinsen dazu bestimmt sind, arme unterstützungsbedürftige Gemeinden des bergischen Landes in den Kosten der Irrenpflege zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wird auch die Provinzialverwaltung diesen Betrag künftighin verwenden und Sie finden ihn ebenso in der Ausgabe unter Titel IV wiederkehrend.

Wir kommen dann zur Ausgabe. Der Titel I enthält die Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände und hier finden Sie einen erheblich höheren Betrag als in den beiden Vorjahren, nämlich 60 000 Mark, während früher nur 30 000 Mark eingestellt waren. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Anträge von hilflosbedürftigen Ortsarmenverbänden, die sich im Großen und Ganzen in den weniger begüterten Gebirgsgemeinden der Provinz befinden, sich in den letzten Jahren außerordentlich vermehrt haben. Im Jahre 1897 betrug die Zahl dieser Anträge nur 25, während sie im Jahre 1899 schon auf 115 gestiegen war. Es ist also unbedingt notwendig, da auch eine weitere Steigerung nicht ausgeschlossen ist, einen erheblich größeren Betrag in den Etat einzustellen und die Provinzialverwaltung hat den Betrag von 60 000 Mark eingestellt.

Daß das gewiß nicht zu viel ist, geht daraus hervor, daß die tatsächlichen Aufwendungen an Unterstützungen im Jahre 1899 schon 58 000 Mark betragen haben. Also ist die Summe von 60 000 Mark gewiß nicht zu hoch.

Dann kommen wir zu Titel II der Ausgabe, Zahlungen für Pflegeanstalten. Das sind also die eigentlichen Kosten des Landarmenwesens. Meine Herren, die erhöhen sich im vorliegenden Etat auf 1 373 415 Mark, während sie in den beiden vergangenen Etats nur mit 1 148 036 Mark vorgesehen waren. Also finden wir hier eine Mehrausgabe für die Kosten des Landarmenwesens im Betrage von 225 379 Mark.

Das hat folgende Bewandniß, meine Herren. Im vorigen Etat fand sich zwar nur die Summe von 1 148 036 Mark. Diese Summe hat aber bei Weitem nicht ausgereicht, die tatsächlichen Kosten des Landarmenwesens zu bestreiten, denn die tatsächlichen Aufwendungen für das Landarmenwesen haben im Jahre 1899 betragen 1 245 900 Mark, also annähernd 98 000 oder rund 100 000 Mark mehr, als wie im Etat vorgesehen ist.

Meine Herren! Es läßt sich in den letzten Jahren eine beständige Steigerung der Aufwendungen für das Landarmenwesen feststellen. Sie sehen hier aus der Druckfache, daß diese Steigerung im Jahre 1898 gegen das Vorjahr 54 800 Mark betragen hat; im Jahre 1899 hat sie schon 74 400 Mark betragen und es ist anzunehmen, daß diese Steigerung auch noch weiter fortschreiten wird.

Wir werden also mit einer solchen Steigerung auch in unseren Etats zu rechnen haben. Allerdings werden wir diese Steigerung doch nicht im ganzen Betrage von 74 000 Mark



anzunehmen haben. Das hat seinen Grund in folgendem Umstande: Es ist zwischen der preussischen Staatsregierung und der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ein Staatsvertrag geschlossen worden, der seit dem 1. Januar 1900 in Geltung steht, wonach hilfsbedürftige Reichsangehörige nur dann aus den Reichslanden ausgewiesen werden dürfen, wenn sie weniger als 5 Jahre sich in den Reichslanden aufgehalten haben. Diese Ausgewiesenen gingen in den letzten Jahren vorwiegend nach der Rheinprovinz und haben in der Rheinprovinz ungemein hohe Kosten an Unterstützungen für Landarme verursacht. Die Provinzialverwaltung giebt sich der Hoffnung hin, daß durch diesen Vertrag, durch die Verminderung der Ausweisungen aus den Reichslanden auch eine Verminderung der Kosten des Landarmenwesens eintreten werde. Wie hoch diese Verminderung, diese Erleichterung der Kosten sich belaufen wird, das läßt sich selbstverständlich auch nicht annähernd mit Gewißheit sagen. Die Provinzialverwaltung glaubt aber, daß der Betrag auf schätzungsweise etwa 21 bis 22 000 Mark angenommen werden könne. Wir werden also für die nächsten Jahre mit einer Steigerung der Kosten des Landarmenwesens von voraussichtlich nicht 74 000, sondern 74 000—21 000 = 53 000 Mark zu rechnen haben.

Darnach ergibt sich, wenn wir eine Steigerung von 53 000 Mark gegen das Vorjahr annehmen, also für das Jahr 1901 ein Bedarf: erstens: einmal der tatsächlichen Ausgabe des Vorjahres mit 1 298 000 Mark + 53 000 Mark — das wäre also der Betrag für das Jahr 1901 — das sind 1 351 000 Mark. Dann für das Jahr 1902 dieser Betrag nochmals plus 53 000 Mark, also 1 404 000 Mark, das macht 2 755 000 Mark oder im Durchschnitt jedes Jahr 1 377 500 Mark.

Meine Herren! Die inneren Gründe, die eigentlichen Ursachen, welche zu dieser stetigen Steigerung der Kosten des Landarmenwesens geführt haben, hat uns bereits der Herr Landeshauptmann in seiner Rede in der zweiten Plenarsitzung am vergangenen Montag in so eingehender Weise dargelegt, daß ich glaube, darauf heute nicht mehr näher eingehen zu sollen.

Auch die übrigen Positionen des Etats im Ausgabetitel III und IV weisen keine oder doch so geringe Aenderungen auf, daß sie mir, resp. der Kommission zu Bemerkungen keinen Anlaß bieten, und daher beschränke ich mich darauf, den Antrag der Kommission hier zu wiederholen:

„Das hohe Haus wolle den vorgelegten Etat unverändert annehmen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. Wünscht Jemand das Wort? — Wenn es nicht der Fall ist, dann schließe ich dieselbe und bringe den Antrag der Kommission zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Also einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen zum folgenden Punkt.

5. Antrag der II. Fachkommission zu dem Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Herr Abgeordneter Brüning wird auch hierzu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter Brüning: Sie finden den Haushaltsplan über den Polizeistrafgelderfonds auf Seite 356 ff. des Heftes Haushaltspläne.

Dieser Polizeistrafgelderfonds setzt sich zusammen aus einer Reihe von einzelnen Fonds, die für die einzelnen Regierungsbezirke, bzw. für die verschiedenen Rechtsgebiete innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke bestehen. Es sind das der Polizeistrafgelderfonds für Aachen, für Coblenz linksrheinisch, Coblenz rechtsrheinisch, Düsseldorf rheinisch-rechtlich, Düsseldorf landrechtlich, Köln Hauptfonds, Köln Nebenfonds, Trier und der Ehrenbreitsteiner allgemeine Armenfonds.

Die Einnahmen dieser Polizeistrafgelderfonds setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Zinsen der vorhandenen Reservefonds, die in Werthpapieren angelegt sind, dann in der Hauptsache unter II aus dem Ertrag der auf gekommenen Straf gelder, und die Ausgaben bestehen im Wesentlichen in dem Zuschuß zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder und Stärkung des Reservefonds. Im Uebrigen werden nur die Verwaltungskosten daraus bestritten.

Meine Herren! Die Schwankungen, welche dieser Etat aufweist, liegen lediglich daran, daß selbstverständlich das Aufkommen an Straf geldern in einzelnen Jahren ein verschiedenes ist.

Die Beträge, welche Sie hier im Etat eingestellt finden, stellen den Durchschnitt des tatsächlichen Aufkommens der letzten zwei Jahre dar. Daher die Veränderung des Etats gegen das Vorjahr.

Etwas weiteres wüßte ich zu dem Etat nicht zu bemerken, und ich stelle namens der II. Sachkommission den Antrag, auch diesen Etat unverändert annehmen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sie haben den Antrag der Sachkommission gehört. Wenn kein Widerspruch erfolgt — es erfolgt kein Widerspruch — so konstatiere ich, daß er einstimmig angenommen ist.

Antrag der II. Sachkommission zu dem Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Der Herr Berichterstatter Dr. Arthur von Nell hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Arthur von Nell: Meine Herren! Der Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler für die Rechnungsjahre 1901 und 1902 weist gegen den Etat der Vorjahre eine größere Belegungsziffer der Anstalt, sowie größere Mehrausgaben auf.

Zu Grunde gelegt ist dem Haushaltsplan eine Belegungsziffer der Anstalt von 900 Köpfen gegen 850 der Vorperiode und zwar mit Rücksicht darauf, daß eine kleine Abnahme der Korrigendenzahl bemerkbar ist, eine Zahl von:

600 männlichen Korrigenden	gegen	580	nach dem Haushaltsplan	1899/1900
160 weiblichen	"	220	"	"
140 männl. Land- u. Ortsarmen	"	50	"	"

In Einnahme und Ausgabe schließt der Etat ab mit einem Betrag von 388 500 Mark gegen 336 200 Mark. Die Gesamtmehrausgaben betragen 52 300 Mark, die zum Theil für Gehälter der Beamten in Folge des Inkrafttretens des vom 41. Provinziallandtage beschlossenen Besoldungsplanes und für andere persönliche Ausgaben verwendet werden sollen, zum andern Theil für sachliche Ausgaben in Folge der stärkeren Kopfzahl der untergebrachten Personen in Anspruch genommen werden.

Dieser Gesamtmehrausgabe stehen indeß Mehreinnahmen in Höhe von 35 100 Mark gegenüber, welche zum größten Theil aus den eigenen Einnahmen, aus den Pflegekosten der Land- und Ortsarmen, sowie aus dem Arbeitsbetrieb der Anstalt, zum kleinsten Theil aus der in Brauweiler getriebenen Land- und Viehwirtschaft herkommen.

Danach erfordert der Haushaltsplan für die Arbeitsanstalt einen Zuschuß von 17 200 Mark.

Um im Einzelnen mit den Einnahmen zu beginnen, so weist der Titel II einen Mehrbetrag von 22 570 Mark an Pflegekosten für die erwähnten 140 Land- und Ortsarmen auf, während der Titel IV aus dem Arbeitsbetrieb der Anstalt einen Mehrbetrag von 10 360 Mark nachweist, wie dies eingehend in der Anlage B dieses Haushalts erörtert ist. Die unbedeutenden Mehr- bzw. Mindereinnahmen in den übrigen Titeln gegen die frühere Periode, welche die Beträge von 4 300 Mark bzw. 2 130 Mark ausmachen, dürften in ihren Ansätzen als gerechtfertigt erscheinen.

Bemerken will ich noch, daß in der Anlage A zum Haushaltsplan der Posten für Verzinsung und Tilgung von Grunderwerbskosten weggefallen ist, weil die Grunderwerbskosten selbst in der Vorlage, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 6 $\frac{1}{2}$  Millionen Mark, Aufnahme gefunden haben. (Drucksache 17, Seite 7.)

Zu den Mehrausgaben übergehend, erfordert die Durchführung der vom 41. Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse bezüglich der Befordungen der Beamten der Anstalt im Ganzen den Mehrbetrag von 10 955 Mark. Es hat sich weiterhin als notwendig herausgestellt, daß aus Rücksichten auf die Disziplin es nicht mehr angängig ist, daß weiterhin Häuslinge mit Schreibarbeiten betraut werden und so wird für Schreibhülfe auf den Büreaus ein Satz von 5760 Mark neu eingestellt. Die Vermehrung des Dienstpersonals sowie kleine Beträge zur Verwendung als Diäten erfordern noch einen Betrag von 3945 Mark.

Die weitaus größere Summe der Mehrausgabe mußte mit 31 640 Mark bei den sächlichen Ausgaben eingestellt werden. Die Mehrbeträge, welche in Tit. III der Ausgabe unter Pof. 1—5, 8 und 9 erfordert werden, erklären sich aus der stärkeren Belegung der Anstalt, die unter Pof. 6 und 7 für Heizung und Beleuchtung aus den erhöhten Kohlenpreisen.

Bei Pof. 10 ist eine Erhöhung für unabweisbare bedeutende Reparaturen an maschinellen Anlagen zu verzeichnen und bei Pof. 11 die Erhöhung bedingt durch die neu eingestellte Ausgabe für Wasserbezug vom Wasserwerk in Frechen.

Schließlich will ich noch hervorheben, daß in der Anlage B zu diesem Haushaltsplan bei Tit. VI der Ausgabe ein Betrag von 6500 Mark für Hilfsaufseher bei dem Arbeitsbetrieb der Anstalt eingestellt ist. Dieser Posten ist eingestellt zum Zweck der Durchführung einer 10stündigen Arbeitszeit des Aufsichtspersonals.

Die II. Fachkommission empfiehlt die Annahme des Haushaltsplans nebst den dazu gehörigen Anlagen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Erfolgt gegen diesen Antrag der Fachkommission Widerspruch? — Wenn dies nicht der Fall ist — und ich konstatiere, daß es nicht der Fall ist — so würde ich diesen Antrag für einstimmig angenommen erklären.

Wir kämen nunmehr zum Haushaltsplan für dieselbe Periode vom Landarmenhaus in Trier.

Herr Abgeordneter Dr. von Kell hat auch hier den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Arthur von Kell: Meine Herren! Bezüglich des Haushaltsplanes des Landarmenhauses Trier kann ich mich kurz fassen, da derselbe nur wenig von dem aus der vorhergehenden Statsperiode abweicht.

Die Einnahmen und Ausgaben schließen ab mit einer Summe von 148 000 Mark gegen 146 300 Mark der vorhergehenden Periode, also mit einer Mehrausgabe von 1700 Mark.

Kleinen Mehreinnahmen aus der in der Anstalt betriebenen Land- und Viehwirtschaft und aus dem Arbeitsbetriebe, aus Arbeiten, die Häuslinge zu leisten haben, sowie Ersparnissen bei sächlichen Ausgaben, stehen Mehrausgaben für Beamtengehälter in Folge des vom 41. Provinziallandtage beschlossenen Befordungsplanes und für Dienstpersonal gegenüber.

Da über den Haushaltsplan und seine beiden Anlagen weitere Bemerkungen nicht zu machen sind, so empfiehlt die II. Fachkommission die Genehmigung auch dieses Haushaltsplanes.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn kein Widerspruch erfolgt — und ich konstatiere dieses — dann würde ich auch diesen Etat für einstimmig angenommen erklären.

Wir kommen nunmehr zum

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Der Herr Berichterstatter Freiherr Laur von Münchhofen hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Meine Herren! Das Kommunalbeamtengesetz, welches am 1. April vorigen Jahres in Kraft getreten ist, macht verschiedene Aenderungen der bestehenden Statuten für die Pensionierung der Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien und auch des bestehenden Statuts für die Wittwen- und Waisenversorgung der Kommunalbeamten der Rheinprovinz nöthig. Es hat andere erweiterte Grundlagen für die Pensionierung und die Hinterbliebenenfürsorge dieser Beamtenkategorien geschaffen, die im Wesentlichen darin bestehen, daß jetzt kraft Gesetzes alle Angestellten der Kommunalverbände, die eine Anstellungsurkunde erhalten, als Beamte gelten und demzufolge Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge haben, daß diese Ansprüche aber auch in den Landgemeinden noch durch Ortsstatut erweitert werden können. Demzufolge war es nöthig, dem bisherigen Statut einige weitere Bestimmungen, die Sie aus der Drucksache ersehen, beizufügen.

Bisher waren nur die Bürgermeister und die Gemeindeforstbeamten pensionsberechtigt. Jetzt treten die Gemeindecinnehmer und die vorhin von mir schon erwähnten weiteren Beamtenkategorien hinzu.

Eine wesentliche Aenderung des neuen Statutenentwurfs ist die, daß während früher die durch Ehrenbürgermeister besetzten Stellen beitragsverpflichtet waren, dies jetzt nur noch insofern der Fall ist, als ein früherer besoldet gewesener Inhaber dieser Stelle noch Pension bezieht.

Es ist auch, wie Sie ferner sehen, eine Aenderung über den Beitragsmodus aufgenommen. Bisher sollten nach dem Statut die Beiträge halbjährlich entrichtet werden. Es ist aber schon durch die Praxis, um Zinsverluste zu vermeiden, seit längerer Zeit die jährliche Entrichtung üblich. Dies soll jetzt offiziell in das Statut aufgenommen werden.

Das Gesetz räumt den Kommunalverbänden die Berechtigung ein, durch Ortsstatut höhere Pensionssätze zu beschließen, als wie sie nach den Grundsätzen des Staatsbeamtengesetzes möglich sind. Es war die Frage, ob diese höheren Sätze auch von der Klasse respektirt zu werden brauchen, oder ob das, was über die Sätze des Beamtenpensionsgesetzes hinausgeht, zu tragen, Sache des Kommunalverbandes sei.

Die Kommission schlägt Ihnen vor, im letzteren Sinne zu beschließen.

Eine weitere Ausdehnung ist im § 9 enthalten, daß auch diejenigen Beträge zur Zahlung übernommen werden, welche sich aus einer Anrechnung von Reichs-, Staats- und Kommunaldienstjahren, die vorher lagen, ergeben, daß aber bei den aus dem Offiziersstand hervorgegangenen Beamten die Militärdienstzeit nur dann Berücksichtigung findet, wenn die Beamten bei Anrechnung der Militärdienstzeit sich günstiger stehen, als dies ohne dieselbe nach Maßgabe des Kommunalbeamtengesetzes der Fall sein würde.

Die Bürgermeister — das ist die Folge hiervon — bekommen angerechnet, nicht wie bisher nur die Dienstjahre, die sie in anderen Bürgermeisterstellen der Provinz bereits mit erdient haben, sondern überhaupt in andern kommunalen Stellen.

Die Kommission schlägt Ihnen vor:

„Der Provinziallandtag wolle unter nachträglicher Genehmigung des in Drucksachen Nr. 13 unter 1 bezeichneten Beschlusses des Provinzialausschusses vom 20. März 1900

den Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der aus der vorbezeichneten Drucksache ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe zustimmen, daß dieselben vom 1. April 1900 ab in Kraft getreten sind.“  
 Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

(Zum Abgeordneten Michels:) Wollen Sie das Wort? (Abgeordneter Michels: Mein Bedenken ist erledigt.)

Meine Herren! Ich habe gebeten, daß diejenigen Herren aufstehen möchten, die dagegen wären. — Die Sache ist also hiermit erledigt und einstimmig angenommen.

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend einige Aenderungen des Statuts der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Auch hier hat Herr Freiherr Laur von Münchhofen das Referat vorzutragen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Auch das Statut, oder, wie es in der neuen Fassung verdeutschelt heißt: die „Satzungen“ der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz haben einige Abänderungen auf Grund des Kommunalbeamtengesetzes zu erfahren. Während bisher den Kommunalbeamten Reliktenansprüche nur freiwillig zugewendet werden konnten, sind sie jetzt für die Beamten der Stadtgemeinden, Landbürgermeistereien und auch für die Kreis Kommunalbeamten gesetzlich gegeben. Von einer Verpflichtung der Beamten, ihrerseits beizutragen, ist jetzt nicht mehr die Rede; die Kommunalverbände tragen die Lasten allein.

Die häufig schon eingetretenen Bestrebungen auf Herabsetzung des Beitragsfußes haben zur erneuten Erwägung Anlaß gegeben. Der Beitragsfuß hat bisher 5 % betragen. Das ist etwas hoch erschienen, und in anderen Provinzen hat man sich schon herbeigelassen, bis auf 3 % herabzugehen. Der Provinzialausschuß und im Einverständnis mit ihm auch die Kommission hält ein so weites Herabgehen nicht für angemessen. Die Kasse steht vor einem neuen Stadium der Entwicklung. Es kann heute noch nicht abgesehen werden, wie viele Beamten beitreten und wie die Ergebnisse zwischen Einnahme und Ausgabe sich gestalten werden. Die Kommission glaubt aber mit gutem Gewissen eine Herabsetzung auf 4 % befürworten zu können, da auch dann anzunehmen ist, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht erreichen werden. Es ist fernerhin anzunehmen, daß der Kasse noch erheblich mehr Kommunalverbände beitreten werden. Die Kommission beantragt deshalb, sich mit den, von dem Provinzialausschuß vom 20. März v. J. beschlossenen Abänderungen der Satzungen, insbesondere mit einer Herabsetzung des Beitragsfußes von 5 auf 4 % vom 1. April 1901 ab, einverstanden zu erklären, und stellt demgemäß den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle:

1. unter nachträglicher Zustimmung zu dem Beschluß des Provinzialausschusses vom 20. März 1900 die Satzungen der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz in der aus dem in Drucksachen. Nr. 14 vorliegenden Entwurfe ersichtlichen Fassung mit der Maßgabe genehmigen, daß diese Satzungen vom 1. April 1900 ab in Kraft treten und daß vom 1. April 1901 ab der im § 3 des Statuts bestimmte Wittwen- und Waisenkassenbeitrag auf 4 % des

- ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens oder des Ruhegehaltes festgesetzt und dem Provinziallandtage über die dauernd erforderliche Höhe des Beitragsfußes auf Grund eines von einem Sachverständigen einzufordernden Gutachtens weiter berichtet wird;
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, etwa von dem zuständigen Herrn Minister erforderliche Abänderungen der Satzungen zu genehmigen."

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diese beiden Anträge die Diskussion.

Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und nehme an, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß die beiden Anträge vom hohen Landtag einstimmig angenommen sind. Es ist das der Fall.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 10:

Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer Ruhegehaltskasse für die Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

Herr Freiherr Laur von Münchhofen wird auch hier Ihnen Vortrag halten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr Laur von Münchhofen: Meine Herren! Die bisherigen Kasseneinrichtungen, von denen wir soeben sprachen, sichern die Wittwen- und Waisen-Versorgungsansprüche aller Land-, Stadt- und Kreis-Kommunalbeamten. Hinsichtlich der Pensionsansprüche aber war bisher nur für die Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden Sorge getragen. Die Lücke auszufüllen ist nunmehr Sache einer neu zu gründenden Kasse, welche den Kreis- und Stadtkommunalverbänden für ihre Beamten eröffnet werden soll. Es handelt sich darum, mit der Gründung einer solchen Kasse die Pensionsverpflichtung, die das Gesetz diesen Verbänden auferlegt hat, von den schwächeren Schultern der einzelnen Verbände auf die stärkeren Schultern der Provinz zu übernehmen.

Ueber die Zweckmäßigkeit einer solchen Kasse, glaube ich, kann kein Zweifel obwalten; und im Prinzip hat auch der Herr Minister des Innern, welchem der Entwurf der Satzungen vorgelegt war, zur Gründung der Kasse selbst sein Einverständnis gegeben.

Eine Differenz zwischen ihm und der Provinzialverwaltung hat sich wesentlich nur ergeben über den Beitragsmodus. Während nämlich die Provinzialverwaltung den Wunsch hat, wie das Statut im Allgemeinen, so auch den Beitragsmodus anzugliedern an die gleichen Einrichtungen, die für die Beamten der Landgemeinden und Landbürgermeistereien schon bestehen und demnach das Umlageverfahren eintreten zu lassen, so meint der Herr Minister, daß dieses Umlageverfahren zu Bedenken Anlaß gebe und daß es sich mehr empfehle, nach versicherungstechnischen Grundsätzen ein Prämiendeckungsverfahren einzuschlagen, ähnlich wie es bei dem Statut der Wittwen- und Waisenversorgung bisher üblich ist.

Es haben umfangreiche Vorberathungen über diesen Punkt stattgefunden, die zu dem Ergebnis führten, daß es sehr große Schwierigkeiten bereiten müßte, von dem Umlageverfahren abzugehen, und daß das Prämiendeckungsverfahren, wie es bei der Wittwen- und Waisenversorgung bisher üblich gewesen sei, dort zu stetig wiederkehrender Unzufriedenheit Anlaß gebe, die, wie die Herren nun eben beschlossen haben, nunmehr zu einer Herabsetzung des Beitragsfußes geführt hat.

Die Kommission hat die Frage eingehend erörtert und ist fast einstimmig zu der Ansicht gekommen, daß ohne das Umlageverfahren nicht zu wirtschaften sei.

Der Herr Minister vermißt an dem Umlageverfahren vor allen Dingen die Sicherheit des Bestandes der Kasse für den Fall, daß namhafte Verbände wieder auscheiden und auf den Schultern der Schwächeren die Lasten in erhöhtem Maße zurückbleiben.

Nun, meine Herren, das Gesetz hat die ganze Verpflichtung, die Pensionen zu tragen, auf die Schultern der Kommunalverbände, auch der kleinsten, gelegt, wol in der Voraussetzung, daß sie stark genug wären, sie zu tragen. Außerdem aber wird eine zweite Sicherheit dadurch gegeben, daß die Kommission sich einverstanden erklärt hat und Ihnen dementsprechend den Vorschlag macht, einen Reservefonds anzufammeln dadurch, daß etwa 10 % der zunächst im Umlageverfahren erhobenen Beiträge übererhoben werden, um auf diese Weise die Möglichkeit zu geben, wenigstens im Wege des Vorschusses solche Umlagen, die für das nächste Jahr bedeutend erhöht erforderlich werden, schon vorweg zu tragen und den Einzel-Kommunalverbänden, die für das kommende Jahr notwendig werdende Erhöhung der Umlagen so rechtzeitig vorher anzukündigen, daß sie dieselbe bereits bei Aufstellung ihres Stats berücksichtigen können.

Soviel zu den bisherigen Vorschlägen des Provinzialausschusses.

Es hat sich nun bei dieser Lage noch eine Lücke ergeben. Es giebt noch eine Kategorie von Beamten, die von Gemeinden angestellt und ohne Pensionsunterkommen geblieben sind, das sind Beamte an Gemeindeanstalten, denen aber der Charakter der mittelbaren Staatsbeamten beizumessen ist, in erster Linie Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen. Diese können, sofern die Gemeinde, in der sie angestellt sind, eine Landgemeinde ist, nicht mit in die Ruhegehaltskasse der Landgemeindebeamten aufgenommen werden, weil sie da als Staatsbeamte durch Gesetz ausgeschlossen sind, während sie zu der Wittwen- und Waisenversorgungskasse zugelassen sind. Aus letzterem Grunde erscheint es nicht mehr wie recht und billig, für diese Beamten auch die Möglichkeit der Pensionierung zu schaffen. Wie gesagt, bei der Kasse der Landbürgermeistereien ist das durch Gesetz ausgeschlossen; hier aber bei der Kasse, mit deren Gründung wir es hier zu thun haben, ist die Provinz souverän; hier kann sie ihr Statut beschließen und hier empfiehlt Ihnen daher Ihre Kommission, sie in das an sich nur für Kreis- und Stadtkommunalbeamte geltende Statut mit aufzunehmen. Die Kasse würde damit allerdings ihren Namen ändern müssen. Es würde vielleicht auch die Aufnahme dieser Beamten, weil sie an sich nicht zu den Kreis- und Stadtkommunalbeamten gehören, sondern mittelbare Staatsbeamte sind, Schwierigkeiten noch machen; und da Schwierigkeiten bereits vorliegen bis zur Genehmigung des Statuts durch den Herrn Minister, so schlägt die Kommission vor, vorläufig diese Frage nicht mit in das Statut aufzunehmen und dem Herrn Minister vorzulegen, sondern den Provinzialausschuß aufzufordern, erst nach Genehmigung der Kasse diesen Erwägungen näher zu treten und darauf bezügliche Bestimmungen in das Statut mitaufzunehmen.

Es rechtfertigt sich also hieraus der Antrag, wie er Ihnen gedruckt vorliegt:

„Der Provinziallandtag wolle:

- 1) die Errichtung einer Ruhegehaltskasse der Kreis- und Stadtkommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz auf Grund der in Drucksachen Nr. 15 vorliegenden Satzungen genehmigen und den Provinzialausschuß ermächtigen
  - a) etwa an den Satzungen auf Verlangen der zuständigen Herren Minister noch erforderlich werdende Aenderungen, soweit diese nicht die Grundlage des Umlageverfahrens betreffen, vorzunehmen.“

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam: an dem Umlageverfahren wünscht die Kommission mit dem Provinzialausschuß unter allen Umständen festzuhalten (Bravo!) „und

- b) die Eröffnung der Kasse zu beschließen, sobald zu derselben an umlagepflichtigen Dienststeinkommen ein Betrag von 1 Million Mark angemeldet sein wird;“

- 2) — nun kommt dieser für spätere Zeiten vorbehaltene Punkt —  
 „den Provinzialauschuß beauftragen, nach der Eröffnung der neu zu errichtenden Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz Erhebungen anzustellen und dem nächsten Provinziallandtage darüber Bericht zu erstatten, ob sich die Aufnahme von bei Gemeinbeanstalten angestellten, indessen nicht zu den eigentlichen Kommunalbeamten gehörenden Personen, insbesondere der Lehrpersonen an höheren und mittleren Schulen der Kommunalverbände der Rheinprovinz, ermöglichen läßt.“ (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diese Anträge, die mit so lauter und deutlicher Stimme uns vorgetragen worden sind (Heiterkeit), die Diskussion.

Zunächst hat der Herr Landeshauptmann das Wort.

Landeshauptmann Dr. Klein: Meine Herren! Der Referent hat hervorgehoben, daß eine prinzipielle Differenz zwischen der königlichen Staatsregierung und der Provinzialverwaltung hinsichtlich der zu errichtenden Kasse bestehe. Diese Differenz fand sich darin, daß wir glaubten, für das Umlageverfahren eintreten zu müssen, weil dieses den späteren Zutritt von Gemeinden wesentlich erleichtert, während der Herr Minister das Prämiendeckungsverfahren vorgeschlagen hatte.

Es ist soeben ein Schreiben von Seiner Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz eingegangen, welches folgendermaßen lautet:

„Nach einem mir eben zugegangenen Erlasse der Herren Minister der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern vom 29. v. Mts. erachten dieselben zwar nach wie vor das Prämiendeckungsverfahren bei Sterbe-, Pensions- u. s. w. Kassen für richtiger und sicherer, wollen sich indessen mit der Anwendung des Umlageverfahrens bei der zu errichtenden Ruhegehaltskasse für die Kreise und Stadtgemeinden der Rheinprovinz unter der Bedingung einverstanden erklären, daß die unter 1 und 2 auf Seite 8 und 9 Ihres Schreibens erörterten Aenderungen in den Satzungen der Kasse vorgenommen werden.“

Ihr Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach gefälligst, schleunig das Erforderliche zu veranlassen.“

Es sind das die Aenderungen, die Ihnen bereits vorliegen und von denen eine dahin zielt, daß eine Reservefonds gebildet werden soll, und die andere, daß der Austritt erschwert, ich glaube auf 5 Jahre hinausgeschoben werden soll, so daß es sich nunmehr nur noch um nebensächliche Fragen handeln kann, für welche Ihre Ermächtigung ja zweckdienlich sein möchte. (Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge der I. Fachkommission, die Ihnen vorgetragen worden sind, zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben.

Ich erkläre sie für einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 11:

Antrag der IV. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen in Folge:

- a) von Roß und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgesetz vom 12. März 1891),



b) von Milz- oder Kauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Tiere),

für die Rechnungsjahre vom 1. April 1901 bis 31. März 1903.

Herr Abgeordneter Merrem ist Berichterstatter. Ich ersuche ihn, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Merrem: Meine Herren! Zuerst möchte ich Sie um gütige Nachsicht bitten, daß mir die Stimmittel meines geehrten Herrn Vorredners nicht zur Verfügung stehen (Heiterkeit).

Der in Rede stehende Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit einem Betrage von 285 907 Mark 56 Pf. für Rindvieh und 59 953 Mark 76 Pf. für Pferde, also mit einem Mehr gegen die Vorjahre von 4182 Mark 02 Pf. für Pferde, und 4250 Mark für Rindvieh, ab.

Die in Aussicht genommene erhöhte Einnahme ist zurückzuführen auf eine entsprechende Vermehrung des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes.

Im Allgemeinen sind Bemerkungen zu diesem Etat nicht zu machen.

Namens der IV. Sachkommission habe ich dem hohen Hause die unveränderte Annahme dieses Etats zu empfehlen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht Jemand hierzu das Wort?

Wenn das nicht der Fall ist, nehme ich an, daß das hohe Haus auch diesen Anträgen einstimmig zustimmt.

Es ist dies der Fall.

Wir kommen zu Nummer 12.

Antrag der IV. Sachkommission zu dem Bericht und den Anträgen des Provinzialausschusses, betreffend die in Ausführung des Beschlusses des 41. Provinziallandtags bezüglich der Errichtung von Provinzial-Wein- und Obstbauschulen in Kreuznach und Uhrweiler getroffenen Maßnahmen.

Herr Abgeordneter Heising hat den Vortrag. Ich bitte ihn, sein Referat zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Heising: Meine Herren! Der Bericht und die Anträge des Provinzialausschusses zu diesem Punkte der Tagesordnung liegen Ihnen unter Nummer 26 der Druckfachen vor. Der 41. Provinziallandtag hat seiner Zeit beschlossen, der alsbaldigen und gleichzeitigen Errichtung zweier weiteren Weinbau- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz und zwar in Kreuznach und Uhrweiler näher zu treten, und hat den Provinzialauschuß beauftragt, die weiteren Verhandlungen einerseits mit den beteiligten Kreisen und sodann auch mit der Staatsregierung einzuleiten, die Eröffnung der Schulen möglichst bald zu veranlassen und endlich den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Errichtung und zum Unterhalt der Schulen bis zum 1. April 1901 erforderlichen Geldmittel zunächst aus bereiten Beständen zu entnehmen mit der Verpflichtung, dem nächsten Provinziallandtage über das von dem Provinzialauschusse in dieser Angelegenheit Ausgeführte Rechenschaft abzulegen.

Der Provinzialauschuß hat nun dem Punkt 4 des damaligen Beschlusses durch Nummer 26 der Druckfachen Rechnung getragen.

Was im Uebrigen die Ausführung der Beschlüsse des 41. Provinziallandtages anbelangt, so sind dieselben bezüglich der Schule in Kreuznach vollständig zur Erledigung gekommen, dagegen für die Schule in Uhrweiler noch nicht ganz.

Im Verfolg jener Beschlüsse haben die Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen stattgefunden und, um zunächst von Kreuznach zu sprechen, ist ein Gelände zum Betrage von 59 448 Mark 40 Pf. für den Obstmuttergarten und die Weinberge angekauft worden. Von diesen

59000 Mark hat 30000 Mark der Kreis Kreuznach zu tragen, so daß 29000 Mark für die Provinz übrig bleiben.

Sodann hat fernerhin die Stadt Kreuznach die Uebernahme des Baues der Schule beschlossen und zwar gegen eine jährliche Vergütung von  $4\frac{1}{2}\%$  des Baukapitals. Die Schule ist errichtet auf einem der Stadt gehörigen Terrain, welches mit 18000 Mark bewerthet ist und für welches ebenfalls  $4\frac{1}{2}\%$  Zinsen bezahlt werden.

Die innere Ausstattung ist erfolgt und die Schule mit dem 11. Oktober v. J. in's Leben getreten. Ich bemerke noch ausdrücklich, daß der Staatszuschuß gewährt ist und nach dieser Richtung hin, soweit die Schule in Kreuznach in Betracht kommt, die Beschlüsse vollständig zur Ausführung gekommen sind.

Der ganze Etat, welcher nun für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach in Betracht kommt und den Sie im Einzelnen auf Seite 3 der Drucksache aufgeführt sehen, schließt mit 63054 Mark 58 Pf. ab.

Die Deckung dieses Betrages soll durch Aufnahme einer Anleihe, wie sie in der Drucksache Nr. 17 vorgesehen ist, erfolgen.

Was die Schule in Ahrweiler anbelangt, so ist auch hier der Ankauf der betreffenden Grundstücke bereits gethätigt worden. Es ist auch ein Projekt und ein Kostenanschlag für den Bau, welcher mit 120 000 Mark abschneidet, angefertigt worden und ist auch so alles vorbereitet, um die Schule demnächst ins Leben treten lassen zu können. Der Staatszuschuß ist ebenfalls für diese Schule bewilligt und es würden die Kosten, welche der Provinzialverwaltung durch das Inslebenreten der Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler entstehen werden, sich auf 185 000 Mark im Ganzen stellen. Der Betrag ist hier deshalb sehr viel größer, weil in diesem Falle die Provinz die Gebäude selbst bauen will und in Folge dessen das Baukapital mit in Rechnung zu ziehen ist, während in Kreuznach die Stadt gebaut hat und die Vergütung einer  $4\frac{1}{2}\%$  igen Verzinsung vom Baukapital erhält.

Bezüglich der Schule in Kreuznach ist in der Kommission noch eine Resolution beantragt worden, welche folgenden Wortlaut hat:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die gesammten Kosten des Baues der Provinzial-Weinbauschule in Kreuznach sowie aller Grundstücke für Rechnung der Provinz zu übernehmen und nur die Festsetzung bestehen lassen, daß, wenn innerhalb 10 Jahren die Weinbauschule wegen mangelnden Besuches eingehen sollte, die Stadt Kreuznach die Gebäulichkeiten übernimmt“.

Die Kommission hat sich dieser Resolution angeschlossen und bittet den Provinziallandtag, dieselbe dem Provinzialauschuß zur Erwägung zu überweisen.

Im Uebrigen hat sich die Kommission dem Antrage des Provinzialauschusses angeschlossen und in weiterer Ausführung desselben beschlossen, dem Provinziallandtag folgenden Antrag zu unterbreiten:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialauschusses in folgender Fassung annehmen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. durch vorstehenden Bericht die vom 41. Provinziallandtage geforderte Rechenschaftsablegung über die Errichtung der Weinbauschulen in Kreuznach und Ahrweiler entgegennehmen,
2. über die Errichtung der Provinzial-Wein- und Obstbauschule Ahrweiler nach den vorliegenden Plänen und Kostenanschlägen Beschluß fassen und die Bauarbeiten

balddigt in Angriff nehmen und so beschleunigen, daß die Schule möglichst am 1. Oktober d. J. in's Leben treten kann,

3. den Provinzialauschuß ermächtigen, die zur Errichtung, sowie zum Unterhalte der Schule bis zum 1. April 1903 bezw. bis zum Zusammentreten des nächsten Provinziallandtags erforderlichen bezw. schon verausgabten Geldmittel vorläufig aus bereiten Beständen zu entnehmen und ihn beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage darüber Rechenschaft abzulegen“.

Die vorhin verlesene Resolution soll dem Provinzialauschuß zur Erwägung überwiesen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben die Anträge Ihrer Fachkommission gehört. Wünscht hierzu Jemand das Wort?

Da es nicht der Fall ist, so nehme ich an, daß das hohe Haus auch mit diesen Anträgen einstimmig einverstanden ist.

Wir kommen zu Punkt 13:

Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements über die Leitung und Verwaltung der Wein- und Obstbauschulen in der Rheinprovinz.

Zur Berichterstattung hat ebenfalls Herr Abgeordneter Heising das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Heising: Meine Herren! Der Bericht und der Antrag liegen unter Nr. 27 der Drucksachen vor. Das Reglement für die Provinzial-Weinbauschule in Trier hat sich im Großen und Ganzen bewährt, ist aber insofern änderungsbedürftig, als nun nicht nur mehr eine Provinzial-Weinbauschule besteht, sondern bereits eine zweite in Kreuznach ins Leben getreten ist und auch noch nach den gefaßten Beschlüssen die Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler demnächst eröffnet werden wird.

Das Reglement liegt den Herren auf Seite 3 der Drucksache vor. Ich brauche wohl nicht auf die einzelnen Bestimmungen einzugehen. (Rufe: Nein.) Es sind einzelne Änderungen in diesem Reglement theils redaktioneller Art, theils auch organisatorischer Art vorgenommen, die sich als ein Bedürfnis herausgestellt hatten. In der Hauptsache sind es die §§ 1 und 11, welche einer Abänderung bedürftig waren.

§ 1 soll die Fassung erhalten, daß fernerhin ein Zeugniß an diejenigen Schüler, welche sich als Weinbergsverwalter ausbilden wollen, nur dann ausgestellt wird, wenn sie mindestens 2 Jahre die Schule besucht haben. Der § 11 sieht eine Erweiterung des Kuratoriums vor mit Rücksicht darauf, daß nunmehr nicht allein Trier, sondern auch die anderen Schulen in Betracht kommen, die nicht jedesmal von einem Kreise, sondern von mehreren Kreisen besichtigt werden, wodurch die Nothwendigkeit entsteht, daß aus den einzelnen Kreisen Vertreter ins Kuratorium gewählt werden. Die Fassung des § 11 geht deshalb dahin, daß statt der früheren 5 Mitglieder nunmehr 8 das Kuratorium bilden sollen.

Auf die übrigen Punkte einzugehen, erübrigt sich wohl. Die Kommission hat beschlossen, dem Provinziallandtage folgenden Beschluß zu unterbreiten.

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag des Provinzialauschusses:

Der Provinziallandtag wolle dem beiliegenden Reglement und der Schulordnung für die Provinzial-Wein- und Obstbauschulen seine Genehmigung erteilen unverändert annehmen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist gegen diese Anträge etwas einzuwenden?

Sonst nehme ich an, daß das hohe Haus auch diesen Antrag einstimmig angenommen hat. Dieses ist der Fall.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 14:

Antrag der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Abänderungen des Reglements vom 18. Januar 1893 über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Stedman. Ich gebe demselben das Wort zu seinem Vortrage.

Berichterstatter Abgeordneter von Stedman: Meine Herren! Im gegenwärtigen Falle handelt es sich darum, eine Aenderung an dem Reglement über die Entschädigungen bei Milzbrand und Rauschbrand herbeizuführen. Der Grund für diese Aenderung lag jedenfalls in der Geldfrage. Ich setze voraus, daß die Herren die Drucksache Nr. 30 gesehen haben, und daraus geht hervor, in welcher gewaltigen Weise die Fälle von Milzbrandentschädigungen bei der Provinz in Frage gekommen sind. Es haben sich für Rindvieh in den letzten 5 Jahren die Entschädigungen ungefähr um 38 000 Mark gehoben und die Zahl der Entschädigungsfälle hat sich etwa verdreifacht. In Folge dessen war es sehr gerechtfertigt zu untersuchen, ob dieses gewaltige Ansteigen der Entschädigungen sozusagen mit rechten Dingen zugeht und man hat da zweifelhafte Umstände aufgedeckt, die zu einer Heilung der Mißstände wohl geeignet sind. Das bisherige Reglement hatte den Nachtheil, wie sie aus dem Entwurf ersehen, daß vor allem die Entscheidung darüber, ob ein Milzbrandfall vorlag, zunächst zum Theil in den Händen der nicht beamteten Thierärzte lag. Wie die Druckschrift das ausführt, muß man aber zugeben, daß nach dem Stande der Wissenschaft die nicht beamteten Thierärzte wohl nicht überall in der Lage sind, über die nöthigen Geräthe, Vergrößerungsgläser und dergleichen und auch über die Wissenschaft der Gegenwart zu verfügen, ohne daß den betreffenden Herren damit zu nahe getreten werden soll.

Wohl aber können wir diese Frage bejahen gegenüber unseren beamteten Thierärzten. Bisher konnte der betreffende Besitzer des gefallenen Stückes Vieh Widerspruch erheben, wenn er abgewiesen wurde oder wenn ihm die Entscheidung nicht zusagte, und dann mußte so wie so ein beamteter Thierarzt zugezogen werden. Wenn Sie die vorgeschlagene Aenderung ansehen, so wird jetzt der Provinzialverwaltung zugegeben, sofort und nur einzig und allein es in die Hand eines beamteten Thierarztes zu legen, diese Entscheidung herbeizuführen. Das weitere Verfahren wie die Entschädigungsfrage findet sich nachher in der vorgeschlagenen neuen Fassung des § 5. Der Vergleich mit der alten Fassung ergibt, daß der zu Unrecht in den damaligen § 5 hineingelangte § 21 herausgelöst ist.

Bei der Frage der Milzbrandentschädigung handelt es sich nämlich um wesentlich 2 Dinge: auf der einen Seite die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Werthbemessung des gefallenen Stückes Vieh richtig getroffen wird und auf der anderen Seite kommt die wichtige Frage in Betracht, ob überhaupt ein zu entschädigender Seuchenfall vorliegt. In dieser Beziehung hat also die neue Fassung dadurch klare Bahn geschaffen, daß der § 21 aus dem § 5 fortgeblieben ist, weil er nur zu Verwechslungen Anlaß gab und an dieser Stelle überflüssig ist.

Weiter ist dann ein § 5a hinzugetreten und da ist der vorletzte Absatz wohl derjenige, der den Schwerpunkt enthält, worin es heißt: Der Provinzialverwaltung bleibt in allen Fällen das Recht vorbehalten, die Resultate der thierärztlichen Obduktionen einer Nachprüfung zu unterziehen, von deren Ausfall die Entscheidung darüber abhängt, ob ein die Entschädigungspflicht begründender Seuchenfall vorliegt.

So, wie die Drucksache 30 dem hohen Hause vorliegt, ist nun aber in dem Sachausschuß die Sache nicht geblieben. Es ist da ein Zusatz hinzugetreten, den die Herren in der heute morgen ausgetheilten Drucksache Nr. 80 finden. Danach soll hinter dem § 5 noch eine Bestimmung eingeführt werden, die dahin lautet:

„Der Thierarzt hat sogleich im Anschluß an die Untersuchung auch sein Gutachten über den Werth des Thieres abzugeben. Die Abschätzung durch die beiden Schiedsmänner erfolgt nach Abgabe des thierärztlichen Gutachtens“.

Die Veranlassung lag dafür vor, um zu vermeiden, daß der beamtete Thierarzt später noch eine zweite Besichtigung und Oeffnung des Kadavers vornehmen müßte. Also bezweckt und erreicht diese Maßnahme in vielen Fällen eine Verbilligung des Verfahrens.

An letzter Stelle bezieht sich der Vorschlag, der uns vorliegt, auf eine Aenderung der Entschädigung, die den Schiedsmännern zukommt. Es war bisher das umständliche Verfahren, die Reisekosten nach Kilometersätzen zu berechnen, während hier in der neuen Fassung des § 6 eine außerordentliche Vereinfachung des Rechnungswesens geschaffen ist, was auch besonders eine Verbilligung dadurch herbeiführt, daß die Reisen über 2 Kilometer jetzt nicht mehr mit dem hohen Satze in Betracht kommen. Man hat es zumeist damit zu thun, daß die Schiedsmänner aus der eigenen oder nachbarlichen Gemeinde des Amtes zu walten haben. Also kommt der Fall, daß sie weite Reisen zu machen haben, überhaupt seltener vor. Nach der neuen Fassung wird aber keiner der Betreffenden zu kurz kommen, denn es werden ihm die wirklichen Reisekosten so, wie er sie gehabt hat, entschädigt. Die Tagegelderätze sind für den ganzen Tag mit 9 Mark geblieben. Es ist aber ein Satz hinzugetreten, wonach die Vergütung für einen halben Tag 5 Mark betragen soll. Somit kann also dem hohen Hause nur empfohlen werden, die vorgeschlagenen Aenderungen anzunehmen.

Ich selbst möchte jedoch im Anschluß an einen Vorschlag, den ich im vorigen Landtage zu machen die Ehre hatte, auch heute denselben Antrag wieder stellen: das Wort „Reglement“ zu beseitigen und zu ersetzen durch das Wort „Vorschriften“, gerade so, wie in der Gesetzgebung die Herren Minister nicht mehr Reglements und Regulativs u. dgl. erlassen. — Sie sehen das z. B. bei den Steuergesetzen und an vielen anderen Stellen, wo die Minister zu der deutschen Ueberschrift greifen: Anweisung zu der und der Sache. — Vorliegend hat man es mit einem Gesetz und mit schon bereits einer dazu erlassenen Anweisung zu thun. Es handelt sich also da gewissermaßen um eine Unteranweisung, und mein Antrag geht dahin, das Wort „Vorschriften“ zu setzen. Bei dem ersten Mal, wo ich den Antrag gestellt habe, ist mir entgegengehalten worden, daß dies seine rechtlichen Schwierigkeiten habe, insofern der § 8 Ziffer 2 der Provinzialordnung es nur in die Befugniß des Provinzialverbandes lege, „Reglements“ zu erlassen.

Um diese Befürchtung mangelnder Berechtigung hintanzuhalten, bleibt somit nichts übrig, als, wenn es auch etwas umständlich ist, zu sagen „Vorschriften“ gemäß § 8 Ziffer 2 der Provinzialordnung. Dadurch würde dann unzweifelhaft feststehen, welche rechtliche Kraft diesen „Vorschriften“ innewohnt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob er den Antrag als Berichterstatter vorgelegt hat oder ex propriis?

Abgeordneter von Stedman: Das Letztere, wie ich gesagt habe, nicht als Antrag des Ausschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Hat der Ausschuß seinen Standpunkt zu dieser Angelegenheit klargelegt?

Abgeordneter von Stedman: Er hat den Antrag abgelehnt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Abgelehnt.

Also wir haben es zunächst mit dem Antrage der Fachkommission zu thun.

Ich frage, ob hierzu eine Diskussion gewünscht wird. — Es ist nicht der Fall. — Dann schließe ich die Verhandlung und bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Die Anträge der Fachkommission sind angenommen.

Sodann haben wir es mit dem persönlichen Antrage des Herrn Abgeordneten von Stedman zu thun, der dahin geht, statt „Reglement“ „Vorschriften gemäß Ziffer 2 § 8 der Provinzialordnung“ zu setzen. Dieser Antrag ist in der Fachkommission abgelehnt worden. Ich frage, ob hierzu Jemand das Wort haben will. — Das scheint nicht der Fall zu sein.

(Zuruf: Ich bitte ums Wort.)

Herr Abgeordneter Forissen hat das Wort.

Herr Abgeordneter Forissen: Ich unterstütze den Antrag und will nur bemerken, daß, wo man gute deutsche Ausdrücke hat, man immer die Fremdwörter vermeiden soll. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wenn Niemand mehr das Wort haben will, dann werden wir zur Abstimmung kommen. Ich bitte die Herren, Ihre Plätze einzunehmen und sich zu setzen.

Ich bitte diejenigen, welche für diesen Antrag des Herrn Abgeordneten von Stedman sind, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Majorität. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Nr. 15:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Wätjen. Derselbe hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Wätjen: Meine Herren! Die Vorschläge des Provinzialausschusses — — —

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte um Ruhe, meine Herren!

Berichterstatter Abgeordneter von Wätjen (fortfahrend): — — — und der I. Fachkommission, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade, beziehen sich im wesentlichen auf die Wiederwahl der bisherigen Mitglieder. Nur in zwei Fällen wird eine Neuwahl vorgeschlagen.

Das bisherige ordentliche Mitglied für den 1. Bezirk der 30. Infanteriebrigade Herr Stadtverordneter Theodor Schaurte, Köln-Deutz, hat gebeten, mit Rücksicht auf seine sonstige starke Belastung mit Ehrenämtern von seiner Wiederwahl abzusehen. (Rufe: Bedauerlich!) An seiner Stelle ist in der Fachkommission vorgeschlagen worden, den Herrn Josef Peiffer, Kaufmann und Bezirksvorsteher zu Köln, zum ordentlichen Mitgliede zu wählen.

Der 4. Stellvertreter im 2. Bezirk der 30. Infanteriebrigade Herr Gutsbesitzer von Pelken in Hennef (Siegkreis) ist gestorben. An seiner Stelle wird vorgeschlagen, Herrn Karl Krewel, Gutsbesitzer zu Haus Bievel bei Sakvey zu wählen.

Es wird Ihnen demnach seitens der Fachkommission im Einverständniß mit dem Provinzialausschuß der Vorschlag unterbreitet:

- 1) für die Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der 30. Infanteriebrigade zu wählen  
als Mitglied:

Kaufmann und Bezirksvorsteher Josef Peiffer in Köln,

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer C. Kaulen in Lövenich (Landkreis Köln),
2. Gutsbesitzer Theodor Melchers in Gnadenthal (Kreis Neuß),
3. Gutsbesitzer Bernhard Müller in Langel bei Worringen (Landkreis Köln);

- 2) für die Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 30. Infanteriebrigade

als Mitglied:

Kentner Peter Josef Konstantin Schmitz de Pré in Hennef (Siegkreis),

als Stellvertreter:

1. Gutsbesitzer und Beigeordneter Heinrich Thomée in Neuenhaus (Kreis Mülheim a. Rh.),
2. Fabrikant Bernhard Krawinkel in Wolmerhausen (Kreis Gummersbach),
3. Gutsbesitzer Schurff in Bönnshof (Siegkreis),
4. Gutsbesitzer Karl Krewel zu Haus Zievel bei Saßvey.

Der Provinzialauschuß und im Einverständniß mit ihm die Fachkommission schlägt Ihnen dann weiter vor:

„den Provinzialauschuß zu beauftragen, falls bis zum Zusammentritt des nächsten Provinziallandtags in dem Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 32. und 80. Infanteriebrigade durch Tod, Verziehen, Amtsniederlegung von Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen bezw. durch anderweite Eintheilung der Bezirke Ersatzwahlen nöthig werden sollten, diese Wahlen Namens des Provinziallandtags zu thätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs Bestätigung Mittheilung zu machen.“

Meine Herren! Die Worte „behufs Bestätigung“ sind erst in der Fachkommission eingefügt worden. Die Fachkommission ging von der Ansicht aus, daß es gesetzlich nicht zulässig sei, ein vom Gesetze einer Körperschaft übertragenes Wahlrecht zu delegiren. Demgemäß hielt sie es für richtig, daß die gethätigten Wahlen bei der nächsten Tagung zur Bestätigung vorgelegt werden. Praktisch wird es ja nicht möglich sein, in allen Fällen den Provinziallandtag zu hören, wo eine Wahl nöthig sein wird, und es steht ja zu hoffen, oder vielmehr es ist sicher zu erwarten, daß der Provinzialauschuß das ihm übertragene Wahlrecht so ausüben wird, daß die Bestätigung seitens des Provinziallandtages in keinem Falle verjagt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist ein zweitheiliger Vorschlag gemacht worden: Unter 1 und 2, die Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen I und II im Bezirke der 30. Infanteriebrigade zu wählen.

Ist hiergegen etwas zu erinnern? Sonst würde ich annehmen, wenn kein Widerspruch erfolgt, daß die Herren per Akklamation gewählt sind. Es erfolgt kein Widerspruch.

Die Wahl ist also per Akklamation erfolgt.

Und zweitens ist der unter Nr. 3 gefaßte Beschluß „behufs Bestätigung Mittheilung zu machen“ hier einzusetzen. Ist hiergegen etwas zu erinnern? Das ist nicht der Fall. Dann wäre das ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 16:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl der zur Mitwirkung bei den Geschäften

der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau in Münster berufenen Kommissare der Provinzialvertretung und deren Stellvertreter.

Herr Abgeordneter Böker hat das Wort. Ich bitte ihn, seinen Vortrag zu halten.

Berichterstatter Abgeordneter Böker: Meine Herren! Die Wahlperiode der Herren, welche zur Mitwirkung bei der Rentenbank in Münster von uns gewählt waren, ist abgelaufen. Es sind dieses als Kommissare der Provinzialverwaltung die Provinziallandtags-Abgeordneten Königlicher Landrath Geheimer Regierungsrath Freiherr von Loë zu Siegburg und der Königliche Regierungspräsident Freiherr von Hövel in Coblenz und als Stellvertreter die Provinziallandtags-Abgeordneten Rentner Johann Schönnenbeck zu Broich und Generaldirektor Bruno Schulz-Briesen in Rotthausen bezw. Düsseldorf.

Es ist demnach eine Neuwahl vorzunehmen. Zu diesem Zwecke schlägt die Fachkommission I Ihnen vor, den Ihnen vorliegenden Antrag des Provinzialausschusses anzunehmen. Ferner schlägt sie Ihnen vor, die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter wieder zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist gegen diesen Vorschlag etwas zu bemerken? Wenn das nicht der Fall ist, werde ich annehmen, daß der hohe Landtag diese Anträge einstimmig angenommen hat. — Es ist dieses der Fall.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 17:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräthe Kehl und Schmidt.

Den Bericht hat der Herr Abgeordnete Michels übernommen. Ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Wie der Inhalt der Drucksache Nr. 5 Ihnen zeigt, läuft am 10. Januar 1903 die Wahlperiode der Landesräthe Kehl und Schmidt ab. Da es sich wohl empfiehlt, jetzt schon die Herren wieder zu wählen, weil es unsicher ist, wann der nächste Provinziallandtag zusammentritt, so hat der Provinzialausschuß dieserhalb Anträge vorbereitet, welche in der I. Fachkommission geprüft worden sind. Die I. Fachkommission tritt in allen Theilen den Anträgen des Provinzialausschusses bei und schlägt demgemäß vor, daß die Wiederwahl der beiden Herren zu erfolgen habe auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 10. Januar 1903, mit der Maßgabe,

„daß die Gewählten gehalten seien, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns zu beschäftigen,

daß die Gewählten sich zu verpflichten haben, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Die I. Fachkommission empfiehlt dem hohen Hause, die Wahlen unter diesen Verhältnissen vorzunehmen und die Herren Landesräthe Kehl und Schmidt wiederzuwählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich frage, ob gegen diese Vorschläge etwas zu bemerken ist. — Es ist dieses nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß das hohe Haus damit einverstanden ist, unter den von der I. Fachkommission aufgestellten Bedingungen die Wahl der beiden Landesräthe als vollzogen zu erachten. Es ist dieses der Fall. Sie sind auf 12 Jahre wiedergewählt.



Wir kommen zu Nr. 18 der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl eines Landes-Bauraths für Tiefbau als Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen.

Herr Abgeordneter Michels hat ebenfalls den Vortrag übernommen.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Wie der Bericht und der Antrag des Provinzialauschusses darlegt, hat der Provinzialauschuß beschlossen, die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Straßenverwaltung zu trennen, und erstere mit der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft als Abtheilung IV zu vereinigen. Dem eben neu gewählten Herrn Landesrath Kehl soll die Direktion der Abtheilung IV überlassen bleiben, weil dieser Herr seit langen Jahren, besonders auch vor der Vereinigung, sehr gute Dienste auch auf diesem Gebiete geleistet hat, während man die Abtheilung III neu besetzen muß, und zwar hat der Provinzialauschuß den Vorschlag gemacht, diese Stelle durch einen hervorragenden Techniker zu besetzen.

Ihre erste Fachkommission ist in die Prüfung der Angelegenheit eingegangen und tritt den Ausführungen des Provinzialauschusses nach allen Richtungen bei. Sie empfiehlt Ihnen dabei auch in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Provinzialauschusses, den augenblicklich als Weichselstrom-Baudirektor angestellten königlichen Regierungs- und Baurath Goerz in Danzig zu wählen; ein Bericht über dessen Personalien ist der Druckschrift beigelegt.

Nach den Abmachungen, die mit dem Herrn Strombaudirektor Goerz vorläufig vereinbart sind, würde die Wahl und die Anstellung unter folgenden Bedingungen zu thätigen sein:

- „1. die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren;
2. das jährliche Gehalt beträgt außer dem reglementsmäßigen Wohnungsgelde 13000 M.;
3. von der bisherigen staatlichen Dienstzeit werden 12 Jahre angerechnet, so daß der Gewählte Ansprüche auf Ruhegehalt und Wittven- und Waisenversorgung in der Weise und Höhe erhält, als wenn er bereits 12 Jahre im Rheinischen Provinzialdienste zugebracht hätte;
4. dem Gewählten werden Umzugskosten nach Maßgabe des Reglements über die Umzugskosten der Provinzialbeamten vom 12. Dezember 1890 gewährt, endlich
5. der Gewählte hat sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder eine Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihm für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.“

Meine Herren! Der Herr Landeshauptmann hat die Güte gehabt, uns über den Herrn Goerz außerordentlich befriedigende Auskunft zu geben, so daß die I. Fachkommission durchaus keinen Anstand nimmt, Ihnen auch selbst bei dem für einen Landesrath hohen Gehalt von 13000 M. die Wahl zu empfehlen. Sie schließt sich daher dem Antrage des Provinzialauschusses an:

„Der Provinziallandtag wolle den Strombaudirektor Goerz unter den vorausgeführten Bedingungen zum Landes-Baurathe für Tiefbau bezw. Dirigenten der Abtheilung für das Straßenbauwesen wählen“,

und die Fachkommission bittet das hohe Haus, die Wahl auch heute vorzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist hierzu etwas zu bemerken? — Wünscht Jemand das Wort? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich annehmen, daß das hohe Haus auch diese Wahl per Akklamation unter den von der I. Fachkommission und dem Provinzialauschusse festgestellten Bedingungen hiermit vornehmen will.

Ich erkläre den Herrn Landesbaurath Goerz für gewählt.

Wir kommen zum

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von Landesräthen und eines Landes-Bauraths für Hochbau.

Herr Abgeordneter Michels hat ebenfalls hierzu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Der Provinzialauschuß hat dem hohen Hause Mittheilung darüber gemacht, daß augenblicklich noch im Bereich der rheinischen Provinzialverwaltung 3 Landesassessoren und zwar die Herren Adams, Appellius und Dr. Grosse thätig sind und schlägt Ihnen vor, diese 3 Herren zu Landesräthen zu wählen.

Damit würde der Bestand an Landesassessoren erschöpft sein und der Provinzialauschuß erklärt ausdrücklich, daß der Versuch mit der Anstellung von Landesassessoren im großen Ganzen nicht die Befriedigung gegeben hat, die man erwartet hatte. Die Herren Adams, Dr. Grosse und Appellius sollen laut dem Vorschlag des Provinzialauschusses zu Landesräthen gewählt werden.

Ich werde mir vorbehalten, die Bedingungen noch näher zu verlesen, wenn ich über die Wahl des Landes-Oberbauinspektors, Baurath Ostrop, Bericht erstattet haben werde.

Der Provinzialauschuß schlägt in dieser Beziehung vor:

Den Landes-Oberbauinspektor Baurath Ostrop zum Landesbaurath für Hochbau zu wählen. Der Genannte ist seit dem Jahre 1879 bei der diesseitigen Provinzialverwaltung auf dem Gebiete der Hochbauten thätig und hat sich durch Fleiß, Umsicht und Geschick bei der baulichen Unterhaltung der Provinzialinstitute sowie der oberen baulichen Leitung der umfangreichen und schwierigen Neubauten der letzten Jahre der Beförderung zum Landesbaurathe würdig gemacht. Landes-Oberbauinspektor Ostrop bezieht zur Zeit 7050 Mark Gehalt und würde nach dem geltenden Besoldungsplane in seiner jetzigen Stellung am 1. April 1901 in ein Gehalt von 7550 Mark aufrücken, welches Gehalt bei seiner Wahl zum Landesbaurath auf 8000 Mark abzurunden vorgeschlagen wird.

Die I. Fachkommission ist in die Prüfung der Verhältnisse eingetreten und hat die Anträge des Provinzialauschusses für vollständig berechtigt anerkannt. Sie schlägt Ihnen daher vor:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Landesassessoren Adams und Dr. Grosse mit einem Anfangsgehalt von 5500 Mark und den Landesassessor Appellius mit einem Anfangsgehalt von 5000 Mark zu Landesräthen, sowie
2. den Landes-Oberbauinspektor Baurath Ostrop mit einem Anfangsgehalt von 8000 Mark zum Landesbaurath für Hochbau unter folgenden Bedingungen erwählen, nämlich:
  - a) die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren,
  - b) das Reglement über die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz findet unter der Bedingung Anwendung, daß die aus dem seitherigen Dienstverhältniß gegen den Provinzialverband von den Gewählten erworbenen Pensionsansprüche in Folge der zu thätigenden Wahl nicht verschlechtert werden sollen,
  - c) die Gewählten haben sich zu verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialauschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevertretung zu übernehmen, wenn ihnen für letztere ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht,
  - d) die zu wählenden Landesräthe sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialauschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der

Landes-Versicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abtheilungsdirigent fungirt, zu beschäftigen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sie haben die Anträge gehört. Wünscht hierzu Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Dann würde ich wohl annehmen dürfen, daß Sie mit den vorgeschlagenen Maßnahmen und Wahlen unter den vorgeschriebenen Bedingungen sich einstimmig einverstanden erklären.

Ich konstatiere dies und erkläre die Herren für gewählt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 20:

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausausschusses, betreffend die Versetzung des Landesraths, Geheimen Regierungsraths Adams in den Ruhestand.

Herr Abgeordneter Michels hat auch hierzu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Meine Herren! Der jetzt zu behandelnde Gegenstand betrifft die Pensionirung des Herrn Landesraths Adams und zwar vom 1. Juli 1901 an.

In der Drucksache Nr. 35 sind die Personalverhältnisse desselben dargelegt. Die I. Fachkommission hat die Anträge des Provinzialausausschusses geprüft und tritt denselben vollständig bei, indem sie auch ihrerseits dem hohen Hause empfiehlt, zu beschließen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit der Versetzung des Landesraths Adams in den Ruhestand vom 1. Juli 1901 ab einverstanden erklären und demselben eine auf 8000 Mark abgerundete jährliche Pension bewilligen.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist hiergegen etwas zu erinnern? —

Sonst erkläre ich auch diesen Antrag für einstimmig genehmigt. — Der Antrag ist genehmigt.

Wir kämen nunmehr zu Nr. 21: Ersatzwahl für den Provinzialausausschuß. Herr Abgeordneter Michels hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Ich möchte bitten, daß die folgende Nummer mit dieser vereinigt werde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also auch Nr. 22: Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausausschusses.

Berichterstatter Abgeordneter Michels: Bezüglich der Ersatzwahl für den Provinzialausausschuß, ebenso wie auch hinsichtlich der Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausausschusses empfiehlt Ihnen die I. Fachkommission die Wahl heute auszusetzen und dieselbe nächsten Montag vorzunehmen und zwar schlägt die Kommission den Zusammentritt einer vorübergehenden vertraulichen Besprechung hier im Hause vor. Die Gründe für die Vertagung sind die, daß durch die 3tägige Pause viele von den Herren nicht hier anwesend waren und die vorläufige Besprechung der Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf deshalb nicht herbeigeführt werden konnte.

Der Antrag, die Wahl des Vorsitzenden des Provinzialausausschusses auszusetzen, beruht auf der Erfahrung, die bei ähnlichen Gelegenheiten früher gemacht worden ist, daß eine vorläufige Besprechung der Mitglieder im Hause selbst dazu führt, daß eine möglichst einheitliche Wahl stattfindet, wenn die gegenseitigen Ansichten vorher ausgetauscht werden und dadurch eine raschere

Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird. Wenn das hohe Haus diesen Anträgen beitrifft, so würde die Sachkommission I den Vorschlag zu machen sich erlauben, Durchlaucht zu bitten, die vertrauliche Vorbesprechung auf Montag  $\frac{1}{2}$  12 Uhr anzusetzen und eventuell würde ich auch dann im Namen der I. Sachkommission bitten, die Plenarsitzung auf 1 Uhr anzuberaumen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also 1 Uhr und vorher eine vertrauliche Besprechung.

Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher-Antweiler: Meine Herren! Nur einige Worte zur Geschäftsordnung.

Das was ich zu sagen habe, bezieht sich auf sämtliche Gegenstände der heutigen Tagesordnung von Nr. 15 an. Ich habe vorher nicht widersprechen wollen, weil es sich um Personalien handelt und es immer unangenehm ist, in Personalsachen Schwierigkeiten zu bereiten, da leicht einer oder der andere glauben könnte, daß persönliche und nicht bloß sachliche Motive vorliegen.

Meine Herren! Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß von Nr. 15 an die Aufstellung der Tagesordnung keine korrekte ist und vollständig im Widerspruch mit den bisherigen Gepflogenheiten des Landtages steht. Früher stand immer auf der Tagesordnung: Antrag der und der Kommission, betreffend die Wahl des resp. der Mitglieder. Dann wurde das Referat vorgelesen und mitgeteilt: Die und die sind ausgeschieden und es muß nunmehr zu einer Neuwahl geschritten werden; das und das Mitglied des Provinzialausschusses ist gestorben, oder aus den und den Gründen muß da eine Neuwahl stattfinden. Das stand auf der Tagesordnung und nachher wurde immer bestimmt, die Wahlen selbst werden an dem und dem Tage vorgenommen.

Ich bin so davon durchdrungen gewesen, daß das auch diesmal so sein würde, daß, als ich die heutige Tagesordnung zu Gesicht bekam, ich nicht anders glauben konnte, als daß gar nicht intendiert war, heute Wahlen vorzunehmen, sondern daß nur mitgeteilt werden sollte, die und die Wahlen müssen gethätigt werden; und dann bestimmt der Herr Vorsitzende nachher, sämtliche Wahlen oder die und die Wahlen werden an dem und dem Tage auf die Tagesordnung gesetzt.

Ich habe, wie gesagt, bisher nicht widersprechen wollen, muß aber doch jetzt meine Bedenken zur Geschäftsordnung anbringen, damit nicht etwa aus dem Umstand, daß heute anders verfahren worden ist, nachher ein Präjudiz — und ein Präzedenzfall konstruiert wird, sondern ich möchte dringend bitten, in Zukunft es bei der alten guten Gewohnheit zu belassen, daß, wenn gleich gewählt werden soll, ausdrücklich hinzugesetzt wird „und Bornahme der Wahl“ oder daß in der Sitzung selbst bestimmt wird: „die Wahl wird dann und dann stattfinden.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe zur Geschäftsordnung dagegen zu bemerken, daß ich in der letzten Sitzung deutlich und klar ausgesprochen habe, daß ich vorhätte, die Wahlen am Freitag vornehmen zu lassen. (Zustimmung.) Die Herren werden sich wohl daran erinnern. Daß das im Wortlaut der Tagesordnung nicht enthalten ist, gebe ich ja zu. Aber ich habe es damals ganz deutlich gesagt. —

Nun, meine Herren, lebt wieder der Antrag der I. Sachkommission auf, der dahin geht, die beiden letzten Nummern von der Tagesordnung abzusetzen, eine Vorbesprechung für die Wahlen am Montag hier um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr vorzunehmen und zur Plenarsitzung um 1 Uhr zusammenzutreten.

Sind die Herren damit einverstanden? — Es erfolgt kein Widerspruch.

Herr Abgeordneter Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs-Kemscheid: Ich möchte die Mitglieder des hohen Hauses vom Bezirk Düsseldorf bitten, Montag um 11 Uhr hier zu einer Vorbesprechung zusammen zu treten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg-Oberhausen: Meine Herren! Ich möchte doch vorschlagen, den Termin zu der vertraulichen Besprechung etwas später anzusetzen. Wenn wir um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr hier zusammentreten und eventl. die Abgeordneten aus dem Düsseldorf'er Bezirk schon um 11 Uhr, dann können wir nicht zur rechten Zeit hier sein. Vom Niederrhein, von Oberhausen trifft der passendste Zug gegen 11 Uhr hier ein. Also ich möchte dann doch wenigstens bitten, die Vorbesprechung, die Herr Geheimrath Friederichs vorschlägt, um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr und die große Besprechung um 12 Uhr und, wenn es nothwendig ist, die Sitzung dann statt um 1 um  $\frac{1}{2}$  2 Uhr beginnen zu lassen.

Abgeordneter Graf und Marquis von und zu Hoensbroech: Ich möchte auch den Herrn Kollegen Friederichs bitten, von 11 Uhr Abstand nehmen zu wollen, weil wir vom Niederrhein auch nicht vor 11 Uhr bei pünktlichem Eintreffen des Zuges hier sein können, also frühestens  $\frac{1}{4}$  nach 11 Uhr hier im Hause sind. Es ist von großer Wichtigkeit, daß für diese Vorbesprechung genügende Zeit in Aussicht genommen werde. Und deshalb würde es ja meines Erachtens Sr. Durchlaucht anheimzustellen sein, die Plenarsitzung eventuell nach 1 Uhr zu verlegen. Wir sind ja dann doch alle hier im Hause; das wird daher formell keine Schwierigkeiten bieten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Gar keine Schwierigkeit.

Herr Abgeordneter Friederichs hat die Mitglieder des Bezirks Düsseldorf auf 11 Uhr eingeladen.

Abgeordneter Friederichs-Kemscheid: Infolge dieser Bemerkung selbstverständlich um 11  $\frac{1}{2}$  Uhr.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr und die Besprechung der Wahl um 12 Uhr und dann würde ich die Sitzung auf  $\frac{1}{2}$  2 Uhr ansetzen.

Herr Abgeordneter von Beulwitz hat das Wort.

Abgeordneter von Beulwitz: Ich erlaube mir, den Herren vom Regierungsbezirk Trier vorzuschlagen, ebenfalls um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr sich vor der allgemeinen Sitzung hier zu versammeln und dieselbe Angelegenheit zu besprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Michels hat das Wort.

Abgeordneter Michels: Ich möchte anheimstellen, ob wir nicht die Gesamtsitzung auf 1 Uhr anberaumen könnten; wir haben dann eine ganze Stunde für die Vorbesprechung, und das wird doch reichlich genügen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Oh ja, ich glaube wohl.

Herr von Beulwitz hat die Herren von Trier eingeladen, sich ebenfalls um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr hier zu versammeln. (Zuruf: Auf welchem Zimmer? — Abgeordneter Friederichs-Kemscheid: die Herren aus Düsseldorf in Zimmer XXII)

Ich bitte Sie, wir sind noch nicht fertig. (Glocke des Vorsitzenden.)

Bitte ruhig zu bleiben!

Die beiden letzten Punkte sind abgesetzt und wir würden am Montag um 1 Uhr zur Plenarsitzung zusammentreten. Wir haben aber morgen noch eine Sitzung. (Glocke des Vorsitzenden.)

Meine Herren! Ich habe Ihnen noch die Tagesordnung für die morgige Sitzung vorzulesen.

Eine solche Stimme, wie wir sie heute gehört haben, habe ich nicht zu meiner Verfügung, aber ich kann auch schreien.

Also zunächst:

Eingänge.

Dann Haushaltsplan vom Provinziallandtag, Provinzialauschuß und Centralverwaltungsbehörde.

Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Wittwen- und Waifengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene.

Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ beschäftigten Provinzialbeamten.

Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufs-genossenschaft.

Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.

Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz.

Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Eberfeld, Effen, Kempen, Neuwied und Trier.

Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1891 über die Vorausleistungen der Fabriken zc. für den Wegebau.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Bewilligung einer Beihilfe zur Beschleunigung der geologisch-agronomischen Aufnahmarbeiten in der Rheinprovinz.

Meine Herren! Das würde nunmehr die Tagesordnung für morgen sein.

Nun werden die Herren wahrscheinlich Samstag Nachmittag gern nach Hause fahren, und da wollte ich Sie fragen, ob wir dann um 10 oder um 11 Uhr hier zusammenkommen wollen.

(Rufe: 10 Uhr! Rufe: 11 Uhr!)

(Rufe: Wir haben vorher Fachkommission!)

(Rufe: um 10 Uhr können wir nicht da sein!)

Ja, meine Herren, dann müssen wir darüber abstimmen.

Bitte die Plätze einzunehmen.

Abgeordneter Michels: Ich möchte vorschlagen 11 Uhr, da um 10 Uhr Sitzung der I. Fachkommission ist, die noch sehr viel Sachen zu erledigen hat.

(Abgeordneter Friederichs: Wenn die Reise nach Galkhausen nicht angezeigt ist, dann bitte ich ums Wort.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich bitte um Ruhe.

Herr Abgeordneter Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs-Kemscheid: Meine Herren! Es ist wohl unterlassen worden, dem Herrn Vorsitzenden anzuzeigen, daß die II. Fachkommission beschlossen hat, morgen Galkhausen zu besuchen mit der Abreise vom Hauptbahnhof hier um 1 Uhr 25 Minuten und dies dem hohen Hause mitzuthemen, damit die Mitglieder sich anschließen können, welche Interesse haben, die Anstalt zu besichtigen.

Abfahrt vom Bahnhof wie gesagt 1 Uhr 25 Minuten und Rückkehr nach hier 4 Uhr 50 Minuten, d. h. Ankunft hier so zeitig, daß nach allen Richtungen hin in kurzer Zeit Anschluß

zur Weiterreise stattfindet. Die Herren von Köln haben von Langenfeld um 5 Uhr Gelegenheit zur Heimreise.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Doch, es ist mir gesagt worden.

(Landeshauptmann Dr. Klein: Es ist mitgeteilt worden!)

Abgeordneter Friederichs-Kemscheid: Um in Langenfeld zeitig Wagen zu bestellen, bitte ich die Herren heute Nachmittag auf dem Bureau Ihre Mitfahrt anzuzeigen. Ich empfehle also allen denen, die sich anschließen wollen, diese Anzeige zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Michels hat das Wort.

Ich bitte sich zu setzen. (Abgeordneter Michels: Ich habe eben meine Ausführungen schon gemacht.)

Das ist aber nicht gehört worden.

Abgeordneter Michels: Meine Herren! Ich möchte bitten, daß Se. Durchlaucht die Güte hätte, die Plenarsitzung morgen erst um 11 Uhr beginnen zu lassen, weil um 10 Uhr noch eine Sitzung der ersten Fachkommission stattfinden muß, da wir sonst nicht fertig werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Für die Herren aus dem Regierungsbezirk Aachen ist kein Termin zur Vorbesprechung anberaumt worden.

(Abgeordneter Michels: Es ist keine Stelle frei.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist ja keine Wahl für Aachen vorzunehmen. Meine Herren! Ich bitte noch einen Augenblick um Stille. Bitte sich zu setzen.

Also wir haben jetzt darüber abzustimmen, ob wir morgen um 10 oder um 11 Uhr zusammentreten. Ich glaube, allen denjenigen Herren, die die Fahrt unternehmen, würde die Zeit um 10 Uhr oder vielleicht halb 11 Uhr gelegen sein. Ich möchte den Vermittlungsvorschlag machen, dann können die Herren noch etwas essen, ehe sie die Fahrt antreten. (Zurufe: 10 Uhr. — Widerspruch.)

Ich bitte also diejenigen Herren, die für 10 Uhr sind, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Das ist die Majorität. (Rufe: Gegenprobe.)

Ich bitte um die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen, die für 11 Uhr sind, sich zu erheben.

Die Minderheit steht jetzt. Wir fangen also morgen um 10 Uhr an.

Meine Herren! Ich habe noch etwas mitzutheilen. Bitte einen Augenblick um Ruhe.

Ich habe für die Dienstag-Sitzung Ihnen noch einen Vorschlag zu machen. Ich würde Ihnen da vorschlagen, die Begutachtung des Gesetzes über die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts geltenden Zuständigkeits-Verfahrens- u. Vorschriften vorzunehmen, auf die Tagesordnung zu setzen, weil wir den Herrn Regierungskommissar, den Herrn Präsidenten Küster, hierzu einladen müssen. Das wollte ich Ihnen heute schon sagen, damit die Herren wissen, daß wir am Dienstag Herrn Präsidenten Küster einladen wollen, weil wir dann diese Sache vornehmen werden. Sie sind also damit einverstanden? (Rufe: Jawohl!)

Ja, meine Herren, also morgen früh 10 Uhr.

(Zuruf: Darf ich noch ums Wort bitten!)

Herr Abgeordneter Michels hat das Wort.